Kanton St.Gallen

Gemeinde Niederhelfenschwil

Erschliessung Geren/Oberwisen

Variante D: Ringerschliessung Sägebachstrasse / Buchenstrasse

Bericht Mitwirkungsverfahren
12. Juni bis 11. Juli 2025

1. Mitwirkungsverfahren

vom 12. Juni bis 11. Juli 2025 wurde der breiten Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, sich während 30 Tagen zum Strassenbauprojekt und zum Teilstrassenplan Erschliessung Geren/Oberwisen zu äussern. Dabei bestand die Möglichkeit der Teilnahme über E-Mitwirkung (Online-Plattform) und direkter Meldung bei der Gemeinde. Im Mitteilungsblatt vom 12. Juni 2025 wurde über deren Durchführung und die Möglichkeiten der Mitwirkung informiert.

2. Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen

Über die Mitwirkungsplattform der Gemeinde gingen insgesamt 9 Rückmeldungen ein. Bei der Gemeinde gingen keine zusätzlichen schriftlichen Meldungen ein. Die Rückmeldungen stammen allesamt von natürlichen oder juristischen Personen, die vom Projekt direkt oder indirekt betroffen sind.

Die Mitwirkungseingaben wurden vom Planungsteam und vom Gemeinderat geprüft und beurteilt. Alle Eingaben wurden schriftlich beantwortet. Die eingegangenen Rückmeldungen und die zugehörigen Stellungnahmen sind nachfolgend, gegliedert nach Objekt, aufgeführt. Die Anträge und Begründungen wurden anonymisiert.

Situation 1:200

Antrag *Begründung*	Stellungnahme / Weiterbearbeitung
Die Erschliessung "Geren" soll weiterhin über die Buchenstrasse erfolgen. *Im Zusammenhang mit der Einzonung des Gebietes Geren wurde die Buchenstrasse für dessen Erschliessung erstellt. Diese könnte ohne Problem an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Mir scheint, dass die Variante B auf Grund von "Weg des geringsten Widerstandes" gewählt wurde, da weniger Grundeigentümer betroffen sind. Es ist falsch, kostbares Land für eine neue Erschliessungsstrasse zu verschwenden, wenn bereits eine Erschliessung besteht. Ich bin überzeugt, auf der Buchenstrasse eine verkehrstechnisch gute Lösung, mit punktuellen Ausweichstellen zu finden, welche den künftigen Bedürfnissen genügen wird.*	Aus raumplanerischer Sicht wäre ein Ausbau der Buchenstrasse grundsätzlich möglich. Diese Erschliessungsvariante genügt jedoch den Anforderungen an Verkehrstechnik und -sicherheit nicht. Insbesondere würden sämtliche angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücke ihre Parkplätze, Abstellflächen und Umschlagzonen verlieren. Dies ist aus betrieblicher Sicht nicht zumutbar. Mit Rekursentscheid Nr. 18/2018 vom 9. Juli 2018 gelangte das Baudepartement St.Gallen zum Schluss, dass der Ausbau der Buchenstrasse für die Erschliessung des Gebiets Geren ungenügend sei. Ferner stellte die Instanz fest, dass die Buchenstrasse bereits im aktuellen Zustand keine hinreichende Erschliessung für die bestehende Nutzung gewährleistet. Für die zukünftige Nutzung und Entwicklung des Gebiets bietet die Variante Ringstrasse deutlich mehr Potenzial. Einerseits dient sie nicht nur dem aktuellen Bauvorhaben, sondern erschliesst auch das angrenzende Gebiet Oberwisen. Andererseits lässt sich auch die verkehrs-

	technische Situation in der Buchenstrasse durch die Ringstrassenlösung spürbar verbessern.
Die Kosten, welche von den Bürger übernommen werden müssen, sollen im Zusammenhang mit dem Teilstrassenplanverfahren kommuniziert werden. *Nach mir gehören Kostenvoranschlag und Kostenteiler für Erstellung und Unterhalt ebenfalls zum Bewilligungsverfahren. Der Steuerzahler soll erfahren, wie hoch das Gemeindebudget belastet werden soll.*	In der aktuellen Planungsphase wurden noch keine Baukosten ermittelt. Auch sind die Beteiligungen an den Baukosten noch festzulegen. Die Baukostenermittlung erfolgt sobald für die Erschliessung eine verbindliche Strassengeometrie vorliegt.
Durchgehenden Ausbau der Sägebachstrasse auf 6m Breite. Gestrichelter Bereich in Plan 1496.12-32-01. Inkl. Wendekreis für LKWs *Bei der aktuellen Planung der Ringstrasse müssen die LKWs immer noch Retour in die Ringstrasse fahren, damit Sie das Gelände danach über die Ringstrasse verlassen können. Dies ist eine Gefährdung. Insbesondere deshalb, weil mit der Ringstrasse der Durchgangsverkehr auf der Sägebachstrasse massiv zunehmen wird. (Kindergarten/Schule)*	Eine Erweiterung der Erschliessungsstrasse ist im aktuellen Projekt nicht vorgesehen. Der Hinweis auf die Baulinie (gestrichelte Linie) markiert jedoch den Korridor zur Freihaltung für die mögliche spätere Erschliessung.

Signalisation 1:200

Antrag *Begründung*	Stellungnahme
Die Einbahnregelung sei, wie im technischen Bericht beschrieben, erst am Übergang des neuen Strassenstückes zur heutigen Buchenstrasse zu setzen. *Der technische Bericht entspricht nicht dem Plan, den der Gemeinderat beschlossen hat. Es macht keinen Sinn, auf dem neuen Strassenstück, das nun für den Begegnungsfall LKW - LKW (im technischen Bericht heisst es, dass "grosszügig Begegnungsfälle zugelassen werden") ausgelegt ist, eine Einbahnregelung zu installieren. Sonst könnte die Strasse wieder schmaler geplant werden, was Unsinn ist.*	Die angezeigte Einbahnregelung wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Verabschiedung des Planentwurfs vom 6. Mai 2025 angepasst. Im Zuge der Bereinigung des Entwurfs wird sich der Gemeinderat vor dem Erlass-Beschluss erneut mit dem Einbahnregime befassen.

Situation Werkleitungen 1:200

Antrag *Begründung*	Stellungnahme
Definition der Aufwendungen für die Sanierung der Kanalisation Abwasser bei der Sägebachstrasse *Sollte eine Sanierung der Kanalisation geplant sein, bitten wir um frühzeitige Absprache, damit wir wissen, welcher Teil der Kanalisation auf Seite Gemeinde saniert wird und welcher Teil durch uns zu sanieren wäre.*	Vorgängig zur Ausführung der Strassenbauarbeiten würden im Gebiet Kanal-TV Aufnahmen durchgeführt, um allfälligen Sanierungsbedarf zu ermitteln. Grundsätzlich sind die Gemeindekanäle durch die Gemeinde zu unterhalten und die Hausanschlüsse durch die privaten Anstösser.

Teilstrassenplan 1:500

Landerwerbsplan 1:200

Antrag *Begründung*	Stellungnahme / Weiterbearbeitung
Können wir davon ausgehen, dass Landbesitzer freiwillig Land an dieses Projekt abtreten/verkaufen werden? Wenn sie das nicht tun, müssen wir vermutlich mit mehreren Jahren Verzögerung rechnen. Allenfalls wäre dann eine Lösung über die Buchenstrasse doch einfacher und schneller. Vereinzelte Grundstücke könnten für die Politische Gemeinde interessant werden. *Beim Projekt Ringstrasse könnte man den Einlenker in die Hauptstrasse einfacher gestalten. Falls das Projekt Ein- und Ausfahrt über die Buchenstrasse nochmals aufgerollt würde, könnte man den Strassenverlauf mit eigenem Land besser gestalten.* **Das Beste ist, dieses Land (Geren, Sägebach), auszuzonen und an einem Ort wieder einzonen, wo eine Zufahrt ohne Enteignung möglich ist. So müsste auch das neue Baureglement nicht speziell auf die Bedürfnisse eines einzigen Bauwilligen angepasst werden. Im Weiteren ist das Thema mit der Wasserversorgung auch vom Tisch.** *Die Gemeinde und weitere Parteien wissen, dass für dieses Vorhaben kein Land zur Verfügung gestellt wird.*	Aus raumplanerischer Sicht wäre ein Ausbau der Buchenstrasse grundsätzlich möglich. Diese Erschliessungsvariante genügt jedoch den Anforderungen an Verkehrstechnik und -sicherheit nicht. Insbesondere würden sämtliche angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücke ihre Parkplätze, Abstellflächen und Umschlagzonen verlieren. Dies ist aus betrieblicher Sicht nicht zumutbar. Mit Rekursentscheid Nr. 18/2018 vom 9. Juli 2018 gelangte das Baudepartement St.Gallen zum Schluss, dass der Ausbau der Buchenstrasse für die Erschliessung des Gebiets Geren ungenügend sei. Ferner stellte die Instanz fest, dass die Buchenstrasse bereits im aktuellen Zustand keine hinreichende Erschliessung für die bestehende Nutzung gewährleistet. Für die zukünftige Nutzung und Entwicklung des Gebiets bietet die Variante Ringstrasse deutlich mehr Potenzial. Einerseits dient sie nicht nur dem aktuellen Bauvorhaben, sondern erschliesst auch das angrenzende Gebiet Oberwisen. Andererseits lässt sich auch die verkehrstechnische Situation in der Buchenstrasse durch die Ringstrassenlösung spürbar verbessern. Die Gestaltung des Einlenkers ist entsprechend den gültigen Normen und Vorschriften geplant worden. Insbesondere die Schleppkurven für LKW und die Sichtverhältnisse müssen der Norm entsprechen. Die Gemeinde Niederhelfenschwil beabsichtigt derzeit keinen Erwerb zusätzlicher Parzellen. Es stehen genügend gemeindeeigene und geeignete Flächen zur Verfügung. Ziel des Gemeinderats ist es, die Anzahl zu bewirtschaftender Gebäude und Flächen zu reduzieren bzw. eine gemeinsame Mehrfachnutzung zu ermöglichen. Dies primär auf bestehenden Liegenschaften der Gemeinde.

	Zudem will der Gemeinderat der Privatwirtschaft keine wertvollen Flächen mit gewerblichem Potenzial entziehen. Das Gebiet Geren/Sägebach wurde im Rahmen des ordentlichen Richtplanverfahrens sowie des Rahmennutzungsplans, welcher am 23. Juni 1993 in Rechtskraft erwuchs, in seiner heutigen Fläche eingezont. Der Genehmigung stimmten sowohl die Bürgerschaft der Gemeinde Niederhelfenschwil als auch das zuständige Departement des Kantons St.Gallen zu. Mit der Qualifikation der Arbeitszone i.S. einer Gewerbe- und Industrie-Zone sollte die gewerbliche Entwicklung ermöglicht werden. Eine teilweise oder gesamthafte Um- bzw. Auszonung der fraglichen Grundstücke ist aus rechtlicher sowie technischer Sicht möglich. Die finanziellen Auswirkungen auf die Allgemeinheit sind allerdings nicht tragbar. Zweifelsohne würden aus diesem Vorgehen öffentlich- und zivilrechtliche Forderungen gegenüber der Gemeinde Niederhelfenschwil geltend gemacht werden. Demnach ergibt sich aus der aktuellen rechtskräftigen Zonierung lediglich die bereits in den Unterlagen der Mitwirkung erläuterte Erschliessungsflicht. Nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) i.V.m. Art. 102 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sind die Gemeinden zur rechtzeitigen und genügenden Erschliessung von Bauzonen verpflichtet. Weder der derzeit gültige Rahmennutzungsplan noch die Entwurffassung zur Totalrevision des Rahmennutzungsplan enthalten spezifische Normen, die gezielt auf individuell-konkrete Bauvorhaben oder Personenkreise ausgerichtet sind. Die gegenteilige Behauptung ist sachlich unzutreffend und wird durch den Gemeinderat dezidiert zurückgewiesen. Die Wasserversorgung liegt in der Zuständigkeit der Wasserkorporation. Die technische Umsetzung ist weitgehend bekannt und grundsätzlich machbar.